

WAS ist ein Wohnberechtigungsschein?

Ein Wohnberechtigungsschein (WBS) ist eine gute Sache: Wer einen erhält, darf eine preiswerte, mit öffentlichen Mitteln geförderte Wohnung beziehen. Aber: Wie und wo bekommt man einen WBS?

Wir die GSW Sigmaringen möchten Ihnen mit diesem Flyer erste, grundlegende Informationen geben. Schließlich ist für etwa ein Drittel unserer Wohnungen ein WBS erforderlich, weil sie mit öffentlichen Mitteln gefördert wurden.

WICHTIG: Lassen Sie sich unbedingt von Ihrem zuständigen Wohnungsamt oder Bürgerbüro beraten. Nur so können Sie sicher sein, dass Sie alle Voraussetzungen erfüllen, um einen WBS zu erhalten. In vielen Städten und Gemeinden können Sie online einen Beratungstermin buchen.

Hinweis: Diese Informationen dienen lediglich einer ersten Orientierung. Verbindliche Angaben erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Wohnungsamt.

Herausgeber:

Immobilienunternehmen des VdK

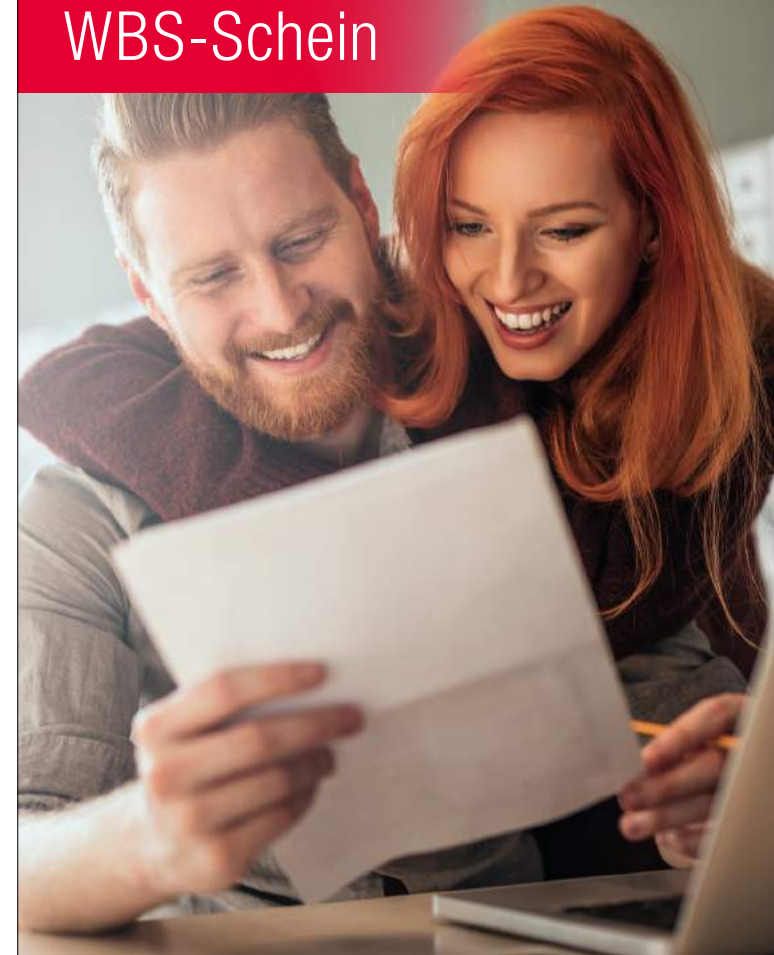
GSW

wohnen • bauen • leben

GSW Gesellschaft für
Siedlungs- und Wohnungsbau
Baden-Württemberg mbH
- Bauträgerunternehmen des VdK -

Leopoldplatz 1
72488 Sigmaringen
Telefon 07571 724-0
info@gsw-sigmaringen.de
www.gsw-sigmaringen.de

WBS-Schein



Wohnberechtigungsschein

Ihre Eintrittskarte zum preiswerten Wohnen

Immobilienunternehmen des VdK

GSW
wohnen • bauen • leben



WER kann einen Antrag stellen?

Jeder, der 18 Jahre und älter ist. Bei jüngeren Personen müssen die Eltern einwilligen. Außerdem ist es erforderlich, dass Sie dauerhaft in Deutschland wohnen. Ausländer benötigen in der Regel eine Aufenthalts- beziehungsweise Niederlassungserlaubnis für das Bundesgebiet.

Wie wird mein EINKOMMEN berechnet?

Entscheidend dafür, dass Sie einen WBS erhalten, ist das gesamte Einkommen eines Haushalts. Dazu gehört nicht nur das Geld, das Sie erhalten, sondern auch das Einkommen derjenigen Personen, die mit Ihnen zusammen im Haushalt leben. Dieses Gesamteinkommen darf eine bestimmte Höhe nicht überschreiten.

Nicht zum Einkommen gehören zum Beispiel:

- ✓ Kindergeld, Erziehungsgeld
- ✓ Unterhaltszahlungen
- ✓ Wohngeld
- ✓ Leistungen aus der Kranken- und Pflegeversicherung
- ✓ steuerfreie Arbeitnehmer-Sparzulagen

WIE GROSS darf die Wohnung sein?

Die Größe der Wohnung richtet sich nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Angehörigen. Allgemein gilt:

- ✓ für eine Person: bis zu 45 m²
- ✓ für zwei Personen: bis zu 60 m²
- ✓ für drei Personen: bis zu 75 m²
- ✓ für vier Personen: bis zu 90 m²
- ✓ für fünf Personen: bis zu 105 m²
- ✓ für jede weitere Person: zusätzlich 15 m²

WO stelle ich einen Antrag?

Zuständig ist Ihr örtliches Wohnungsamt oder das Bürgerbüro. Bitte beachten Sie, dass Sie (oder Ihr Vormund) den Antrag persönlich stellen müssen.

WO/WIE LANGE ist der WBS GÜLTIG?

Der WBS ist für ein Jahr und nur in dem Bundesland gültig, in dem er ausgestellt wurde. Ein in Ihrer Baden-Württembergischen Heimatgemeinde ausgestellter WBS gilt übrigens in ganz Baden-Württemberg.



Muss ich ihn IMMER NEU beantragen?

Nein, der WBS, der Ihnen für eine Wohnung ausgestellt wurde, berechtigt Sie, so lange dort zu leben, wie Sie möchten. Er muss nicht verlängert werden. Nur wenn Sie in eine andere Sozialwohnung umziehen möchten, benötigen Sie einen neuen WBS.

Haben Sie noch FRAGEN?

Ihre Fragen beantworten wir Ihnen gerne! Rufen Sie an Tel. 07571-724-0 oder mailen Sie uns info@gsw-sigmaringen.de.

Immobilienunternehmen des VdK

GSW
wohnen • bauen • leben

WBS-Schein



Berechnung des Einkommens und Einkommensgrenzen

Für den Erhalt des Wohnberechtigungsscheins (WBS) ist es wichtig, wieviel Sie im Jahr verdienen. Ihr Einkommen und das aller in Ihrem Haushalt lebenden Personen wird zusammengerechnet. Diese Summe darf eine bestimmte Höhe nicht überschreiten. Dies ist die Einkommensgrenze. Nur wenn das Gesamteinkommen Ihres Haushalts unterhalb dieser Einkommensgrenze bleibt, sind Sie berechtigt, einen WBS zu erhalten.

Diese Einkommensgrenzen sind in den verschiedenen Bundesländern, Städten und Gemeinden unterschiedlich geregelt.

Für das Land Baden-Württemberg hat die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – (L-Bank) eine Tabelle der Einkommensgrenzen erstellt. Diese und auch weitere Informationen finden Sie unter www.l-bank.de.

Einkommensgrenze in der Mietraumförderung

Eine geförderte Mietwohnung darf nur einem Mieter oder Wohnungssuchenden überlassen werden, der durch einen Wohnberechtigungsschein nachweist, dass er die Einkommensgrenze einhält und die Wohnung die für ihn angemessene Größe hat. Der Wohnberechtigungsschein wird von der Gemeinde ausgestellt, wenn die Voraussetzungen, insbesondere die Einhaltung der Einkommensgrenze, erfüllt sind.

Immobilienunternehmen des VdK

GSW
wohnen • bauen • leben

In der folgenden Tabelle können Sie sehen, wie hoch die Einkommensgrenzen für verschiedene Haushaltsgrößen sind.

Haushaltsgröße (Zahl der Personen, die im Haushalt leben)	Einkommensgrenze für die Soziale Mietwohnraumförderung 2018/2019
1-Personen-Haushalt	48.450 EUR
2-Personen-Haushalt	48.450 EUR
3-Personen-Haushalt	57.450 EUR
4-Personen-Haushalt	66.450 EUR
5-Personen-Haushalt	75.450 EUR
Für jeden weiteren Haushaltsangehörigen	zuzüglich 9.000 EUR

Quelle: Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank – (L-Bank)

WICHTIG: Diese Angaben stellen nur eine erste Orientierung dar. Lassen Sie sich unbedingt von Ihrem zuständigen Wohnungsamt oder Bürgerbüro beraten, die Ihren individuellen Fall prüfen. Nur so können Sie sicher sein, ob Sie die Einkommensgrenze einhalten oder nicht. In vielen Städten und Gemeinden können Sie online einen Beratungstermin buchen.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer jeweiligen Herkunftsgemeinde.

Herausgeber

Immobilienunternehmen des VdK

GSW

wohnen • bauen • leben

**GSW Gesellschaft für
Siedlungs- und Wohnungsbau
Baden-Württemberg mbH**
- Bauträgerunternehmen des VdK -

Leopoldplatz 1
72488 Sigmaringen
Telefon 07571 724-0
info@gsw-sigmaringen.de
www.gsw-sigmaringen.de